

Benützungsreglement der Pfarrkirche St. Stephan Beromünster für Veranstaltungen

1 GRUNDSAETZLICHES

- 1.1 Die Pfarrkirche St Stephan, und das zur Verfügung gestellte Inventar ist Eigentum der katholischen Kirchgemeinde St. Stephan Beromünster.

2 ZWECKBESTIMMUNG

- 2.1 Die Pfarrkirche St. Stephan ist in erster Linie Gottesdienstraum. Darin sind auch Veranstaltungen in massvollem Umgang möglich. Die Kirche soll aber Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben, und nicht bedingungslos beanspruchbarer Veranstaltungsraum werden.

3 ALLGEMEINES

- 3.1 Es werden jährlich in der Regel nicht mehr als 5 Veranstaltungen zugelassen.
- 3.2 Gesuche sind schriftlich mittels Antragsformular, das beim Pfarreisekretariat bezogen werden kann, an das Pfarramt St. Stephan, Chilegass 6, 6215 Beromünster einzureichen.
- 3.3 Die Benützung der Orgel ist mit dem Hauptorganisten abzusprechen. Auskunft erteilt das Sekretariat des Pfarramtes (041 930 15 41).

4 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- 4.1.1 Die im Antragsformular vereinbarten Zeiten sind in jedem Fall verbindlich.
- 4.1.2 Probezeiten sind spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Sekretariat des Pfarramtes einzureichen und bestätigen zu lassen.
- 4.1.3 Die Kirche wird jeweils durch den Sakristan geöffnet und spätestens um 22:15 Uhr geschlossen.
- 4.1.4 Veranstaltungen und Proben, dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zu deren Verschiebungen zwingen.
- 4.1.5 Der Aufbau eigener Podien, Kullissen und Installationen ist nur nach Rücksprache mit dem Pfarramt und der Anwesenheit des Sakristans gestattet. Deren Ausmass, ist wegen der engen Platzverhältnisse in der Kirche auf ein Minimum zu beschränken.
- 4.1.6 Der Kirchenraum, die sakralen Einrichtungen und Gegenstände sind mit dem nötigen Respekt zu behandeln. (Altäre, Ambo und Chorgestühl sind keine Ablageflächen)
- 4.1.7 Beim Einrichten, Abräumen und Anbringen allfälliger Dekorationen sind die Weisungen des anwesenden Sakristans zu befolgen. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden und dessen Folgen.
- 4.1.8 Nach Proben ist die Kirche durch den Veranstalter so zu verlassen, dass die darauffolgenden Gottesdienste nicht beeinträchtigt werden.
- 4.1.9 Der Veranstalter ist besorgt, dass Utensilien, Requisiten und Hilfsmaterial unmittelbar nach der Veranstaltung abtransportiert und die Kirche und dessen Nebenräume in einem tadellosen Zustand verlassen werden.
- 4.1.10 Das Konsumieren von Ess – und Trinkwaren ist nicht gestattet.
- 4.1.11 Die Präsenz des Sakristans ist während den Veranstaltungen notwendig.

5 SICHERHEITSMASSNAHMEN

Es gilt zu beachten, dass die Weisungen über Personenbelegungen und Sicherheitsmassnahmen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern GVL mit Brief vom 17. April 2008 als Basis gelten.

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich.
- 5.1.2 An Raum - und Elektroinstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- 5.1.3 Das Abbrennen von Wunderkerzen und anderem brennbaren Material ist nicht erlaubt.
- 5.1.4 In der Kirche besteht ein absolutes Rauchverbot.
- 5.1.5 Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.
- 5.1.6 Für die Parkplatzordnung ist der Veranstalter selber verantwortlich. Es soll beachtet werden, dass im Notfall der Zugang für Arzt, Ambulanz und Feuerwehr gewährleistet ist. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Kommando zu führen.
- 5.1.7 Ebenfalls sind die Zufahrtswege zur Sakristei und zum Pfarrhaus frei zu halten.
- 5.1.8 Vor dem Anlass sind die Standorte der Feuerlöscher zu beachten, und sicher zu stellen, dass sie im Notfall durch eine vom Veranstalter instruierte Person zugänglich sind. (Standorte: Chorraum; Unter Treppenaufgang Empore Männerseite)

5.2 Fluchtwege und Ausgänge

- 5.2.1 Ausgänge, Korridore und Treppenaufgänge zur Empore müssen als Fluchtwege frei gehalten werden. Sie dürfen weder mit Stühlen noch mit anderen Gerätschaften überstellt werden.
- 5.2.2 Die Markierungen der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden.
- 5.2.3 In den Gängen dürfen keine Zusatzstühle aufgestellt werden. Die Seiten- und Quergänge zu den Ausgängen müssen in voller Breite frei bleiben.
- 5.2.4 Bei jedem Ausgang muss durch den Veranstalter eine instruierte Person verantwortlich gemacht werden, welche im Ereignisfall die Türe nach **innen** sofort öffnet.

6 PERSONENBELEGUNGEN

6.1 Zulässige Personenzahlen

Die **maximal zulässige Personenbelegung** wird unter Anrechnung der vorhandenen Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Erdgeschoss	(inkl. Orchester und Personal)	350 Personen
Empore / Obergeschoss	(inkl. Orchester und Personal)	50 Personen
maximal zulässige Personenbelegung in der ganzen Pfarrkirche		400 Personen

Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenbelegungen haftet der Veranstalter in Eigenverantwortung.

Für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen sind vom Veranstalter direkt verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen.

7 GEBUEHREN

7.1 Für die Raumbenützung, Infrastruktur, Strom, Sakristan usw. inkl. max. 3 Proben

- | | |
|---|-----------|
| - für auswärtige und überregionale Veranstalter mit Orgel: | Fr. 550.- |
| - für auswärtige und überregionale Veranstalter ohne Orgel: | Fr. 450.- |
| - für einheimische Veranstalter mit Orgel: | Fr. 250.- |
| - für einheimische Veranstalter ohne Orgel: | Fr. 200.- |

Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat

7.2 Werden mehr als drei Proben durchgeführt, wird ab der vierten Probe pro Benützung eine Gebühr vom Fr. 80.- erhoben.

7.3 Die Gebühr für die Dauernutzung der Orgel (Musikschule) oder Nutzung durch Dritte, regelt der Kirchenrat.

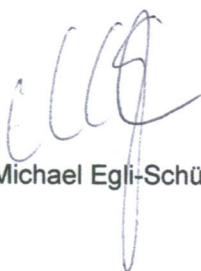
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Das Reglement ist gültig ab dem 01. Juni 2008, und ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen.

Beromünster, 01. Juni 2008

Der Kirchenrat St. Stephan Beromünster

Der Präsident:



Michael Egli-Schürmann

Der Aktuar:



Thomas Galliker-Adda